

RS OGH 2012/4/18 4Ob510/81, 3Ob43/12p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1981

Norm

ABGB §863 CI

ABGB §1444 Df

1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1444 heute
2. ABGB § 1444 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Zwar liegt in der bloßen Unterlassung der Geltendmachung des Terminsverlustes und in der bloßen Annahme der nach Fälligkeit überwiesenen Ratenzahlungen kein Verzicht auf die Geltendmachung des Terminsverlustes; ein solcher ist jedoch anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich nicht bloß passiv verhalten, sondern in zumindest 30 Fällen einzelne fällige Ratenzahlungen jeweils eingemahnt hat und überdies diese Mahnungen zu dem ausdrücklich erklärten Zweck erfolgten, den Kreditnehmer "weitere Kosten und Spesen zu ersparen".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/81
Entscheidungstext OGH 24.03.1981 4 Ob 510/81
- RS0014244">3 Ob 43/12p
Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 43/12p
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014244

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at